Samtgemeinde Bersenbrück **Bersenbrück, den 30. Apr. 2020**
Fachdienst II: Service und Finanzen

Mitteilungsvorlage Samtgemeinde	**Vorlage Nr.: 2065/2020**

Vereidigung des Samtgemeindebürgermeisters Michael Wernke

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeinderat	12.05.2020	öffentlich	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Gemäß § 81 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) findet die Vereidigung des Hauptverwaltungsbeamten in der Sitzung der Vertretung statt, die auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgt.

Herr Michael Wernke wurde am 23. Februar 2020 zum Bürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück gewählt und hat die Wahl angenommen.
Die Vereidigung wird von einem ehrenamtlichen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen.

Gemäß § 47 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) i.V.m. § 7 und § 38 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) hat Samtgemeindebürgermeister Michael Wernke folgenden Diensteid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt der Samtgemeindebürgermeister, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so kann er anstelle der Worte "Ich schwöre" eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Auf die Eidesleistung kann verzichtet werden, wenn der Bürgermeister wiedergewählt worden ist, weil dann das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen gilt (§ 7 Abs. 2 Satz 3 NBG). Dieses ist bei der vorgesehenen Vereidigung von Herrn Michael Wernke zum Samtgemeindebürgermeister jedoch nicht der Fall.

gez. Andreas Güttler
(Erster Samtgemeinderat)

gez. Jens Droppelmann
(Teamleiter II-I, Service)